

NEU

**Haus- und Benutzungsordnung
für das Haus des Gastes/Stadthalle der Stadt Dahn**

- I. Das Haus des Gastes (Stadthalle) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Dahn. Hausherrin ist die Stadt Dahn, vertreten durch ihren Stadtbürgermeister oder den zuständigen Beigeordneten.

Die Benutzung der Räumlichkeiten durch Dritte bedarf in jedem Fall der vorherigen Genehmigung.

Anträge auf Benutzung sind mindestens 3 Wochen vor dem vorgesehenen Termin schriftlich über die/den jeweiligen Mieter/in des Haus des Gastes bei der Verbandsgemeindeverwaltung zu stellen.

Liegen für dieselbe Zeit mehrere Benutzungsanträge vor, so wird über die Genehmigung, unter Berücksichtigung der Reihenfolge des Eingangs der Anträge sowie der Bedeutung der Veranstaltung für die Öffentlichkeit, entschieden.

Anträge der Stadt gehen den sonstigen Anträgen vor.

- II. Der Antrag muss alle Angaben enthalten, die zur Benutzung maßgebend sind. Insbesondere muss eine Person benannt sein, die für die gesamte Dauer der Benutzung (bis zur Abnahme) der Stadt Dahn gegenüber verantwortlich ist. Diese Person muss den Antrag auf Benutzung mit unterzeichnen. Die Benutzungsgenehmigung kann davon abhängig gemacht werden, dass die als verantwortlich benannte Person ihre persönliche Zuverlässigkeit glaubhaft nachweist.
Im Antrag ist die Benutzungsordnung durch Unterschrift anzuerkennen.

- III. Der Benutzer hat sich zusammen mit einem Vertreter der Stadt Dahn davon zu überzeugen, dass die zur Benutzung genehmigten Räume bzw. Raumteile einschließlich des Wirtschaftsraumes und der Bühne sowie der gesamten Einrichtungen in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand sind. Unregelmäßigkeiten sind sofort aufzunehmen und durch einen Vertreter der Stadt gegenzeichnen zu lassen. Kein Benutzer kann sich später darauf berufen, dass festgestellte Mängel schon vorhanden waren.

Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen, die Veranstaltung verhindernden Ereignissen stellt der Benutzer die Stadt Dahn von Schadensersatzansprüchen frei.

- IV. Die Verantwortlichkeit für die Sicherheit und Ordnung sowie die Einhaltung geltender Vorschriften (z.B. für Ausschank, Ausgabe von Speisen, Sperrzeiten, Jugendschutzgesetz usw.) obliegt dem Benutzer mit sämtlichen Rechten und Pflichten.

Die Bewirtschaftung erfolgt durch die/den Mieter/in des Haus des Gastes.

Der Veranstalter hat nach Bedarf einen Ordnungs-, Feuerwehr- und Sanitätsdienst auf seine Kosten einzurichten.

Es darf nur so vielen Besuchern Einlass gewährt werden, als nach dem Bestuhlungsplan Sitzplätze vorhanden sind.

Die Ausschmückung und Dekoration der Räumlichkeiten ist nur mit besonderer Genehmigung gestattet. Dabei dürfen nur Materialien verwendet werden, die schwer entflammbar sind und den brandschutztechnischen Bestimmungen entsprechen.

- V. Veränderungen an Anlagen und Einrichtungen dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung der Hausherrin, auch vorübergehend, nicht vorgenommen werden. Dies gilt auch für das Einschlagen von Nägeln und Dübeln in Wände, Böden usw.

Die technischen Anlagen, wie Heizung, Belüftung, Beleuchtung, Lautsprecher, Mikrofonanlage u. a. dürfen nur von Beauftragten der Stadt Dahn oder der/dem Mieter/in bedient werden.

Genehmigte Veränderungen gehen jeweils voll zu Lasten des Antragstellers.
Nach Abschluss der Veranstaltung ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

- VI. Nach Abschluss der Benutzung sind die Räume und Einrichtungen bis 10.00 Uhr des folgenden Tages zu reinigen. Die Tische sind zu reinigen, die Stühle auf die Tische zu stellen und die Bühne ggfs. abzubauen.

Kommt der Benutzer seiner Verpflichtung zur Reinigung und zum Abbau der Bühne nicht oder nicht vollständig nach, wird diese die Stadt Dahn übernehmen und hierfür dem Benutzer eine Pauschale in Höhe von 300,00 EURO in Rechnung stellen. Dieser Betrag ist als Kautions vor der Veranstaltung bei der Mieterin/beim Mieter zu hinterlegen.

Die Instandsetzung beschädigter Anlagen und Einrichtungen erfolgt durch die Stadt Dahn oder einer von der Stadt Dahn beauftragten Person. Alle dadurch entstehenden Kosten hat der Benutzer zu erstatten.

- VII. Alle während der Benutzung entstandenen Schäden sind der Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland oder einem Beauftragten der Stadt Dahn sofort zu melden. Die Kosten der Instandsetzung trägt alleine der Benutzer. Die Durchsetzung von Schadensersatzforderungen gegenüber Dritten obliegt ausschließlich dem Benutzer.

- VIII. Die Stadt Dahn übernimmt keine Haftung für die Verkehrssicherheit während der Benutzung und die zur Benutzung eingebrachten Geräte, Verbrauchsmittel und persönlichen Gegenstände.
Der Benutzer hat sich diesbezüglich ausreichend zu versichern.
Der Benutzer ist verpflichtet, eine Garderobenversicherung abzuschließen.

- IX. Für die Benutzung des Haus des Gastes/Stadthalle wird ein Benutzungsentgelt erhoben. Dieses beträgt

für den ersten Tag der Benutzung	300,00 EURO
und für jeden weiteren unmittelbar darauffolgenden Tag	120,00 EURO;
bei der Benutzung von 2/3 Saal beträgt die Benutzungsgebühr	200,00 EURO
Bei der Benutzung von 1/3 Saal beträgt die Benutzungsgebühr	100,00 EURO

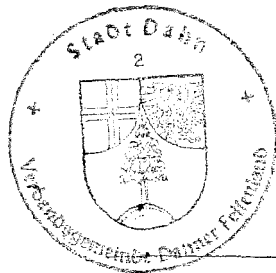
Zusätzlich zu den Benutzungsgebühren hat der Benutzer die Kosten für die Strom- und Wasserversorgung sowie für die Heizung für die gesamte Zeit der Überlassung pauschal mit 40,00 Euro bei Benutzung von 1/3 Saal, 80,00 Euro bei Benutzung von 2/3 Saal und 120,00 Euro bei Nutzung des ganzen Saales zu tragen. Die Benutzungsgebühren sind inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Für ideelle Veranstaltungen der Vereine ohne Gewinnerzielungsabsicht im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung werden weder eine Benutzungsgebühr noch Nebenkosten erhoben; Dahner Vereine können einmal im Kalenderjahr eine andere Veranstaltung gebührenfrei durchführen.

Als Benutzungstag im Sinne dieser Hausordnung gilt der Veranstaltungstag.
Für den Auf- und Abbau und das Herrichten des Saales werden die Räume im erforderlichen Umfang für 2 Tage ohne Benutzungsentgelt überlassen. Dabei sind Einschränkungen aufgrund anderer Veranstaltungen ggfls. in Kauf zu nehmen.

- X. Die Benutzungsentgelte und die übrigen Kosten werden durch die Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland angefordert und sind sofort zur Zahlung fällig. Sie dienen ausschließlich zur Deckung der Kosten für den laufenden Unterhalt und die Bewirtschaftung des Haus des Gastes mit Stadthalle.
- XI. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Benutzung des Haus des Gastes mit Stadthalle.
- XII. Die Stadt Dahn behält sich eine Angleichung der Benutzungsentgelte an die allgemeine Kostenentwicklung vor.
- XIII. Den Beauftragten der Stadt Dahn ist jederzeit Zutritt zur Stadthalle zu gewähren. Den Weisungen ist Folge zu leisten.
- XIV. Die Änderung der Haus- und Benutzungsordnung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Dahn, den 1. Januar 2017



A. Fuhr

Alexander Fuhr

Stadtbürgermeister